

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller Verträge zwischen der Eventagentur Events & Verleih, vertreten durch Daniel Schüttenhassel, Oberheidter Str. 65, 42349 Wuppertal (nachfolgend Agentur genannt), und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt), die die Vermietung von Gegenständen sowie damit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen zum Gegenstand haben.
2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Agentur sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Agentur sind unverbindlich. Ein Vertrag über einen Gegenstand kommt zustande, wenn der Kunde das unverbindliche Angebot der Agentur annimmt und diese die Annahme schriftlich bestätigt.
2. Die Vermietung der Gegenstände erfolgt ausschließlich an volljährige Personen.

§ 3 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung der Mietgegenstände beim Kunden vor Ort und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

§ 4 Vergütung

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Mietpreis gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste der Agentur als vereinbart.
2. Ist die Höhe des Entgelts für zusätzliche Dienstleistungen nicht festgelegt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

§ 5 Stornierung durch den Kunden

1. Stornierungen bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein.
2. Im Falle einer Stornierung hat der Kunde gemäß folgender Staffelung Schadenersatz an die Agentur zu zahlen:
 - Stornierung weniger als eine Woche vor vertraglichem Mietbeginn: 50 % der Gesamtsumme.
 - Stornierung weniger als zwei Tage vor vertraglichem Mietbeginn: 80 % der Gesamtsumme.

§ 6 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung ohne Abzüge/Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig. Die Agentur ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei der Agentur maßgeblich.

2. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.

§ 7 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von der Agentur vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.
2. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und/oder gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 bis S. 3, § 16 Abs. 2 zur Instandhaltung - einschließlich Reparatur - verpflichtet ist. Die Agentur kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraums verlangen. Die Agentur kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.
3. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht gemäß den §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch der Agentur erfolglos geblieben ist oder die Agentur die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß § 6 Abs. 3 S. 5 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels weder mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen, noch Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel der Agentur zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung jedoch innerhalb des unter § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde verpflichtet, der Agentur den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
4. Mietet der Kunde technisch aufwendige oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von der Agentur empfohlenen und angebotenen Fachpersonals, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur zu, wenn er nachweist, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.

§ 8 Schadenersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Agentur, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet die Agentur darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Agentur, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten der Agentur.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 9 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von der Agentur angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen, Park- und Grünanlagen einzuhalten. Die Nutzung der Leihgeräte in den öffentlichen Park- und Grünanlagen ist nur für private Veranstaltungen erlaubt.
3. Der Kunde ist selbst verpflichtet, je nach Veranstaltungsart ggf. Genehmigungen zu beantragen.

§ 10 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemeine Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht), das mit den jeweiligen Mietgegenständen verbunden ist, ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
2. Vereinbaren die Agentur und der Kunde, dass die Agentur die Versicherung übernimmt, hat der Kunde der Agentur die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt die Agentur die Versicherung nicht, hat der Kunde auf Verlangen der Agentur den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen.

§ 11 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand vor Ort nach Mietende an die Agentur zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf defekte Mietgegenstände sowie sonstiges Zubehör.
2. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Zubehör hat der Kunde der Agentur den Neuwert zu erstatten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Agentur kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 12 Haftungsbeschränkung der Agentur

Die Agentur übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Eigentum Dritter, die durch den Mieter verursacht wurden. Die Benutzung der von der Agentur zur Verfügung gestellten gemieteten Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.